

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Marita Sehn, Ulrike Flach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/4316 –**

Schacht Konrad

Nach der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen (EVUs) vom 14. Juni 2000 unter Ziffer 6 schließen die zuständigen Behörden das Planfeststellungsverfahren für den Schacht Konrad nach den gesetzlichen Bestimmungen ab und nimmt der Antragsteller – das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) – den Antrag auf sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses zurück, um eine gerichtliche Überprüfung im Hauptsacheverfahren zu ermöglichen.

In einer Stellungnahme der Internationalen Länderkommission Kerntechnik (ILK) vom Juli 2000 heißt es: „Ein Verzicht auf das Endlager Konrad würde zwangsweise zu einem Ausbau der Zwischenlagerkapazitäten für schwach- und mittelradioaktive Abfälle und einer oberirdischen Zwischenlagerung von ca. 30 bis 50 Jahren führen. Außerdem würde dies auch Nachkonditionierungsmaßnahmen an vorhandenen radioaktiven Abfällen erforderlich machen, deren Konditionierung nicht auf eine derart lange Zwischenlagerung ausgelegt war.“

1. Welche konkrete Endlager-Zeitplanung hat die Bundesregierung, wenn sie erklärt, die benötigten Endlagerkapazitäten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, angesichts eines Bestandes von konditionierten nichtwärmeentwickelnden Abfällen von rund 61 000 m³ und unkonditionierten nichtwärmeentwickelnden Reststoffen von rund 34 000 m³ (Stand: Ende 1998)?

Vor dem Hintergrund des deutlich hinter früheren Planungen zurückgebliebenen Ausbaus der friedlichen Nutzung der Kernenergie und neuer Konditionierungstechniken zur Behandlung der radioaktiven Abfälle ist das erwartete Abfallvolumen im Vergleich zu älteren Schätzungen deutlich zurückgegangen. Die Bundesregierung vertritt daher die Auffassung, dass für die Endlagerung aller Arten radioaktiver Abfälle ein einziges Endlager in tiefen geologischen

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 6. November 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Formationen volumenmäßig ausreicht. Da an der Eignung des Salzstockes Gorbleben, das als Endlager für alle Arten radioaktiver Abfälle vorgesehen ist, Zweifel bestehen, ist die Erkundung des Salzstocks unterbrochen worden. Weitere Standorte in unterschiedlichen Wirtsgesteinen sollen auf ihre Eignung untersucht werden. Aufgrund eines sich anschließenden Standortvergleichs soll dann eine Auswahl des in Aussicht zu nehmenden Standorts getroffen werden. Das eine Endlager für alle Arten radioaktiver Abfälle soll um 2030 betriebsbereit sein.

2. Wann rechnet die Bundesregierung mit der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses und wann erwartet sie realistisch die letztinstanzliche richterliche Entscheidung zum Planfeststellungsbeschluss Konrad?

Nach Auskunft des Niedersächsischen Umweltministeriums ist mit der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses in der ersten Jahreshälfte 2001 zu rechnen. Angesichts von bereits angekündigten Rechtsmitteln Dritter gegen einen das Vorhaben zulassenden Planfeststellungsbeschluss sind Klageverfahren vor dem OVG Lüneburg und ggf. Revisionsinstanz vor dem Bundesverwaltungsgericht zu erwarten. Die Zeitdauer etwaiger gerichtlicher Verfahren dürfte u. a. abhängig sein von Anzahl und Art eingehender Klagen, dem Ausmaß etwaiger gerichtlicher Überprüfungen sowie der sonstigen Belastung der ggf. befassten Gerichte. Die Nennung eines konkreten Datums für den Abschluss gerichtlicher Prüfungen ist demgemäß nicht möglich.

3. Sieht die Bundesregierung eine Beeinflussung des Planfeststellungsverfahrens durch die geplante Novellierung der Strahlenschutzverordnung und welche Auswirkungen hätte es auf den Beschluss, wenn die novellierte Strahlenschutzverordnung vor dem Beschluss in Kraft treten würde?

Eine Beeinflussung des Planfeststellungsverfahrens Konrad durch die geplante Novellierung der Strahlenschutzverordnung kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, falls die Novelle vor der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses in Kraft tritt. Ggf. können Änderungen der Antragsunterlagen erforderlich werden. Die geänderten Unterlagen wären erneut der Planfeststellungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

4. Wie hoch sind die zu erwartenden Gesamtkosten für die Inbetriebnahme von Schacht Konrad als Endlager, einschließlich der Offenhaltungskosten, bis zur juristischen Klärung der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses?

Bisher sind Kosten in Höhe von rund 1,5 Milliarden DM angefallen. Die Offenhaltungskosten werden auf ca. 50 Millionen DM pro Jahr geschätzt. Bei einer Inbetriebnahme würden zusätzliche Errichtungskosten in Höhe von ca. 1,2 Mrd. DM anfallen.

5. Wie hoch veranschlagt die Bundesregierung die von den Abfallverursachern zu tragenden jährlichen Zwischenlagerkosten pro Kubikmeter Abfall?

Die Kosten der Zwischenlagerung betragen derzeit pro Kubikmeter radioaktive Abfälle pro Jahr bis zu 1 500 DM.

6. Wann rechnet die Bundesregierung mit der Novellierung der Endlagervorausleistungsverordnung, bei der für die unterschiedlichen Abfallverursacher ein der Entwicklung angepasster, mengenbezogener Finanzierungsschlüssel festgelegt wird?

Die Arbeiten an der Novellierung der Endlagervorausleistungsverordnung sind im Bundesumweltministerium unter Einbeziehung des Bundesamts für Strahlenschutz und externer Sachverständiger aufgenommen worden.

Im Rahmen einer Novellierung soll dem Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit und dem Verursacherprinzip stärker Rechnung getragen werden, insbesondere ist ein neuer Verteilungsschlüssel für die Vorausleistungspflichtigen zu entwickeln. Auch soll die Endlagervorausleistungsverordnung im Zusammenhang mit der Neukonzeption der Entsorgungspolitik für radioaktive Abfälle weiterentwickelt werden. Die Überlegungen, welche Parameter der Berechnung der Vorausleistungen zugrunde liegen sollen, sind noch nicht abgeschlossen.

7. Wie hoch ist der Mengenanteil der Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung, die nicht von der Energiewirtschaft stammen?

Gemäß Abfallerhebung des Bundesamtes für Strahlenschutz Ende 1999 beträgt der Bestand an konditionierten radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung ca. 63 700 m³ und der Bestand an unverarbeiteten vernachlässigten wärmentwickelnden Reststoffen und Zwischenprodukten ca. 34 600 m³. Davon entfallen ca. 52 % bzw. 33 % auf solche Abfälle, die nicht von der Energiewirtschaft stammen. Dies entspricht einem Volumen von rund 33 000 m³ bzw. 11 400 m³.

Gemäß aktueller Prognose und unter der Annahme, dass die Kernkraftwerke auf der Grundlage des Verständigungspapiers vom 14. Juni 2000 betrieben werden, wird das zu erwartende Abfallgebundevolumen bis zum Jahr 2030 mit ca. 264 000 m³ abgeschätzt. Davon entfallen ca. 18 % auf solche Abfälle, die nicht von der Energiewirtschaft stammen. Dies entspricht einem Volumen von 47 850 m³.

8. Was geschieht derzeit mit diesen Abfällen, wenn ein Endlager erst im Jahre 2030 zur Verfügung stehen soll?

Radioaktive Abfälle, die bisher angefallen sind und zukünftig bis zur Verfügbarkeit eines Endlagers etwa im Jahr 2030 erwartet werden, müssen zwischengelagert werden. Hierfür stehen dezentrale Zwischenlager am Standort der kerntechnischen Anlagen bzw. Einrichtungen und zentrale Zwischenlager wie z. B. die Sammelstelle in Mitterteich und das Abfalllager Gorleben zur Verfügung. Dennoch wäre ein Zubau von Zwischenlagerkapazitäten erforderlich.

Für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle ist eine Aufbewahrungsgenehmigung nach Atom- oder Strahlenschutzrecht erforderlich. Diese wird nur erteilt, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Hierzu gehören die erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen. Genehmigungen werden ausschließlich für Anlagen erteilt, die die erforderlichen Sicherheitsanforderungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Zwischenlagerzeiten erfüllen.

9. Wann wird endgültig entschieden, ob entsprechend der Koalitionsvereinbarung nur ein Endlager für alle Arten von radioaktiven Abfällen entwickelt werden soll?

Die Umsetzung des politischen Ziels, ein Endlager für alle Arten radioaktiver Abfälle einzurichten, bedarf der Beantwortung sicherheitstechnischer als auch entsorgungskonzeptioneller Fragen. Erst nach Abarbeitung dieser Fragen ist eine Entscheidung möglich.

10. Welche Konsequenzen hat dies für Schacht Konrad?

Bei der Umsetzung des Konzepts, nur ein Endlager für alle Arten radioaktiver Abfälle einzurichten, ist zu berücksichtigen, dass Schacht Konrad nur hinsichtlich der Eignung für die Endlagerung der radioaktiven Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung, nicht jedoch für die Endlagerung von abgebrannten Brennelementen und hochaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitung untersucht worden ist.

11. Wie hoch sind die Kosten pro Kubikmeter für die Endlagerung von Abfällen in Untertagedeponien im Salz und die voraussichtlichen Kosten für die Endlagerung mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung im Schacht Konrad?

Angaben zu Kosten für die Endlagerung radioaktiver Abfälle im Salz sind erst dann möglich, wenn für einen konkreten Standort eine Endlagerkonzeption erstellt und die Betriebskosten ermittelt worden sind.